



Gemeinde Benken

Verordnung über Betreuungsbeiträge in der familienergänzenden Kleinkinderbetreuung

(Kinderkrippen und Tagesfamilien)

Vom 03. Dezember 2014

I Grundsätze

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien bezweckt die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung für Kinder im Vorschulalter.</p> <p>² Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll für alle Kinder, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten möglich sein.</p>
Finanzierungsart	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde Benken beteiligt sich an der Finanzierung von Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilienbetreuung) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung), welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen.</p> <p>² Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste oder Krabbelgruppen.</p>
Anwendungsbereich	<p>Art. 3</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsplätze, welche die Voraussetzungen der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.</p> <p>² Tagesfamilien oder Tagesfamilienorganisationen müssen vom Jugendsekretariat beaufsichtigt sein. Die Gemeinde kann die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.</p>

II. Anspruchsberechtigung

Kleinkinder	<p>Art. 4</p> <p>Die Betreuungsbeiträge werden für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht ausgerichtet.</p>
Anspruchsberechtigung	<p>Art. 5</p> <p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen ist der Nachweis, dass dadurch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht wird. Dies ist gegeben wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">– der Nachweis einer Erwerbstätigkeit vorliegt.– der Nachweis des Besuches einer Ausbildung vorliegt.– der Nachweis einer Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosen-kasse zwecks Erhaltung der Vermittelbarkeit vorliegt.– der Nachweis einer sozialen Indikation besteht. Dies ist der Fall, wenn für ein Kind durch eine Fachstelle die familienergänzende Betreuung zur Entlastung der familiären Situation als notwendig erachtet wird.
Nicht verheiratete Eltern	<p>Art. 6</p> <p>¹ Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt. Gleiches gilt für ein stabiles Konkubinat (mind. 2 Jahre gemeinsamer Haushalt).</p>
Getrennter Haushalt	<p>² Den Eltern gleichgestellt sind verheiratete Eltern mit unterschiedli-</p>

VI. Schlussbestimmungen

Härtefälle	Art. 12 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Eigenbeiträge der Eltern reduzieren oder erlassen.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen.
Rechtsschutz	Art. 14 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden. ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Bezirksrat rekuriert werden. ³ Differenzen mit privaten Betreuungsinstituten sind auf dem Weg der zivilen Instanzen zu lösen.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2014 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

gez. Beatrice Salce
Gemeindepräsidentin

gez. Sandro Stoll
Gemeindeschreiber